



Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

Staatskanzlei
Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Telefon +41 (0)61 267 85 62
Telefax +41 (0)61 267 85 72
E-Mail staatskanzlei@bs.ch
Internet www.bs.ch

Bundesamt für Justiz BJ
Fachbereich I für Rechtsetzung
Bundesrain 20
3003 Bern

Basel, 20. Februar 2012

Regierungsratsbeschluss
vom 14. Februar 2012

Bundesgesetz über die Kompetenz zum Abschluss völkerrechtlicher Verträge von beschränkter Tragweite und über die vorläufige Anwendung völkerrechtlicher Verträge Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf das Schreiben EJPD vom 30. November 2011. Für die uns eingeräumte Gelegenheit zur Vernehmlassung zu oben erwähnter Vorlage bedanken wir uns und unterbreiten Ihnen gerne unsere Stellungnahme dazu.

Gegen eine präzisere Umschreibung der Kriterien eines völkerrechtlichen Vertrags von beschränkter Tragweite ist aus Sicht des Kantons Basel-Stadt nichts einzuwenden.

In Bezug auf die Frage der vorläufigen Anwendung von völkerrechtlichen Verträgen ist nach unserer Meinung weder dem Gesetzesentwurf noch dem erläuternden Bericht abschliessend zu entnehmen, wer im Falle von Meinungsverschiedenheiten die letzte Entscheidkompetenz hat.

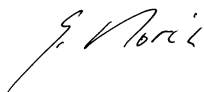
Während etwa auf den Seiten 18 und 19 des Berichts ausgeführt wird, die Verteilung der Kompetenzen zwischen Bundesversammlung und Bundesrat werde im Grundsatz nicht geändert, da die Entscheidung über die vorläufige Anwendung eines völkerrechtlichen Vertrags beim Bundesrat verbleibe - **was unseres Erachtens auch sachlich richtig ist** - wird an anderen Stellen des Berichts hingegen sinngemäss Folgendes ausgeführt:

Der Bundesrat sei am Entscheid der zuständigen Kommissionen gebunden und er sei verpflichtet, diesen zu befolgen, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder in beiden Kommissionen sich gegen eine vorläufige Anwendung eines völkerrechtlichen Vertrags aussprechen (vgl. Bericht Seiten 2, 16, 27).

Sollte mit diesen Formulierungen eine Unterscheidung zwischen einer rechtlichen und einer politischen Bindungswirkung gemeint sein, dann kommt dies unseres Erachtens im Bericht nicht hinreichend klar zum Ausdruck.

Mit freundlichen Grüssen

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin